

materialien noch nicht eindeutig entschieden werden, welcher Straftatbestand verletzt sein könnte, müssen sämtliche möglicherweise in Frage kommenden Tatbestände geprüft werden. Die Bearbeitung des Operativen Vorganges ist in solchen Fällen zielstrebig auf die Prüfung der verschiedenen Versionen auszurichten; das Vorliegen der einzelnen anfangs in Betracht gezogenen Straftaten muß im Verlaufe der weiteren Vorgangsbearbeitung zielgerichtet begründet oder ausgeschlossen werden. Der jeweilige Straftatbestand muß für die Bearbeitung des Operativen Vorgangs stärker orientierende Bedeutung erlangen, indem die konkreten Tatbestandsmerkmale der Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung im Operativen Vorgang zugrunde gelegt und die operativen Maßnahmen zielgerichtet darauf ausgerichtet werden, beweishebliche Feststellungen über die vom Straftatbestand geforderten Umstände und Zusammenhänge zu treffen. Vor allem in Anwendung des konkreten Straftatbestandes auf die individuellen Bedingungen des einzelnen Vorganges sind die Schwerpunkte der Beweisführung im Operativen Vorgang zu bestimmen und festzulegen, worauf der Einsatz der Kräfte und Mittel der operativen Arbeit konzentriert werden muß, um den dringenden Verdacht der Straftat begründen oder ausschließen zu können. Dabei kann die Untersuchungsabteilung oftmals wertvolle Anregungen geben, weil sie auf Grund der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren die erforderliche Sachkunde und Erfahrungen besitzt, die strafrechtlichen Schwerpunkte der Beweisführung bei der Bearbeitung der jeweiligen Deliktgruppen zu erkennen. Durch die frühzeitige Orientierung der Beweisführung im Operativen Vorgang auf diese Schwerpunkte wird verhindert, daß mit hohem Kräfte- und Materialeinsatz langwierige und aufwendige operative Maßnahmen durchgeführt werden, deren Ergebnisse letztlich nicht oder nicht eindeutig zur Klärung der vorhandenen Verdachtsgründe beitragen. Darüber hinaus ist die Orientierung an den Tatbestandsmerkmalen der jeweiligen Strafrechtsnorm auch für die Einschätzung der operativ erarbeiteten Feststellungen wesentlich, weil sie zu mehr Sachlichkeit und Nüchternheit zwingt. Es lassen sich mitunter neue oder bisher noch nicht ausreichend beachtete Beweisführungsmöglichkeiten erkennen, und es wird vermieden, daß zu bereits eindeutig gesicherten Erkenntnissen aufwendige Doppelarbeit erfolgt.